



BURGERKORPORATION

Statuten der Bürgerkorporation

vom 1. September 1996

**Teilrevisionen
vom 27. Juni 2019
und
vom 15. Dezember 2021**

Statuten der Bürgerkorporation Dittingen

I. Entstehung und Aufgaben

§ 1 Entstehung

Aufgrund der Urnenabstimmung vom 17. Dezember 1995 errichtet die Burgerschaft der ehemaligen Gemischten Gemeinde Dittingen gestützt auf § 53 des Laufentalvertrages und § 135b des Gemeindegesetzes eine öffentlichrechtliche Bürgerkorporation.

§ 2 Mitgliedschaft

1 Die Bürgerkorporation Dittingen besteht aus denjenigen Personen, welche am 31.12.1993 das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Dittingen hatten, allen gegenwärtigen und zukünftigen direkten Nachfahren aller Grade dieser Personen, deren Familienname einem Bürgergeschlecht von Dittingen entspricht sowie allen Frauen, welche durch Heirat das Bürgerrecht von Dittingen erworben haben.

1^{bis} Die Voraussetzung des Familiennamens eines Bürgergeschlechts von Dittingen gilt nicht, wenn ein Nachfahre gemäss Absatz 1 diese Voraussetzung durch Heirat verliert.

2 Die Versammlung der Bürgerkorporation Dittingen kann neue Mitglieder in die Korporation aufnehmen (§ 22).

§ 3 Aufgaben der Bürgerkorporation Dittingen

Die Bürgerkorporation erfüllt folgende Aufgaben:

- a. sie verwaltet das Bürgergut;
- b. sie bewirtschaftet ihre Waldungen und die Grundstücke;
- c. sie regelt die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger;
- d. sie fördert die Heimatverbundenheit sowie das soziale und kulturelle Leben.

II. Organe der Bürgerkorporation Dittingen und ihre Aufgaben

4 Organe der Bürgerkorporation Dittingen

Die Organe der Bürgerkorporation sind:

- a. die Versammlung der Bürgerinnen und Bürger;
- b. der Burgerrat;
- c. die Kommissionen;
- d. das Sekretariat, die Geschäfts- und Rechnungsführung (Verwaltungsorgane);
- e. die Kontrollstelle

§ 5 Aufgaben der Versammlung der Bürgerinnen und Bürger

Die Versammlung der Bürgerinnen und Bürger hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Mitglieder des Burgerrates;
- b. Wahl der Kontrollstelle;
- c. Wahl der Stimmezähler für die jeweilige Versammlung;
- d. Genehmigung des Budgets der Bürgerkorporation Dittingen;
- e. Genehmigung der Rechnung der Bürgerkorporation Dittingen;
- f. Erlass, Aenderung und Aufhebung der Statuten;
- g. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte betreffend die Veränderung des Bürgergutes;

- h. Genehmigung von finanziellen Aufwendungen ausserhalb des Budgets, wenn der pro Geschäft involvierte Betrag CHF 10'000.-- überschreitet;
- i. Aufnahme neuer bzw. Ausschluss bisheriger Mitglieder der Burgerkorporation Dittingen.

§ 6 Aufgaben des Burgerrates

Dem Burgerrat obliegen folgende Aufgaben:

- a. er vertritt die Burgerkorporation Dittingen nach aussen;
- b. er vollzieht die Beschlüsse der Versammlung der Burgerinnen und Burger;
- c. er entwirft das Budget der Burgerkorporation Dittingen;
- d. er erstellt die Rechnung der Burgerkorporation Dittingen;
- e. er beaufsichtigt die Verwaltungsorgane und ist zusammen mit diesen für die ordnungsgemässe Verwaltung der Burgerkorporation Dittingen verantwortlich;
- f. er bereitet die Geschäfte der Versammlung der Burgerinnen und Burger vor;
- g. er regelt die Anstellungsverhältnisse des Personals und erlässt die Pflichtenhefte;
- h. er setzt Kommissionen ein (vgl. § 11);
- i. er ernennt die Sekretärin oder den Sekretär und die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und legt deren/dessen Kompetenzen und Aufgaben fest. Diese Funktionen können auch den Verwaltungsorganen der Einwohnergemeinde übertragen werden.

Der Burgerrat hat pro Einzelgeschäft eine Finanzkompetenz bis zum Betrag von CHF 10'000.--, wobei die jährlichen Gesamtausgaben aufgrund dieser Finanzkompetenz CHF 50'000.-- nicht überschreiten dürfen.

§ 7 Zusammensetzung und Wahlverfahren

1 Der Burgerrat besteht aus 3 Mitgliedern der Burgerkorporation Dittingen.

2 Sie werden von der Versammlung der Burgerinnen und Burger für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit stimmt mit derjenigen für die Behörden der Einwohnergemeinde überein.

3 Der Burgerrat ernennt aus seinen Reihen die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten auf jeweils ein Jahr.

4 Der Burgerrat ernennt die Versammlungspräsidentin oder den Versammlungspräsidenten ebenfalls auf jeweils ein Jahr. Dieses Amt kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder von einem andern Mitglied des Burgerrates ausgeübt werden.

§ 8 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a. sie/er steht dem Burgerrat vor;
- b. sie/er unterzeichnet zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Beschlüsse, Verträge, Briefe und Protokolle.
- c. er/sie ist direkte Vorgesetzte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

§ 9 Aufgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

Sie/er übernimmt die Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten bei deren/dessen Abwesenheit.

§ 10 Aufgaben der Versammlungspräsidentin oder des Versammlungspräsidenten

Sie/er leitet die Versammlung der Bürgerinnen und Bürger.

§ 11 Kommissionen

Der Burgerrat kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben besondere Kommissionen einsetzen. Er legt deren Befugnisse fest und bezeichnet die Mitglieder.

§ 12 Sekretariat, Geschäfts- und Rechnungsführung

1 Der Sekretär oder die Sekretärin erledigt die Sekretariatsarbeiten der Bürgerkorporation Dittingen und deren Organe.

2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet den operativen Betrieb der Bürgerkorporation, inklusive der Verwaltung und führt im Auftrag des Burgerrats deren operativen Geschäfte. Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer führt die Rechnung der Bürgerkorporation und die Vermögensverwaltung.

§ 13 Kontrollstelle

Die Bürgerkorporation Dittingen bestimmt ihre Kontrollstelle. Diese besteht aus drei Mitgliedern und ist für die jährliche Prüfung der Rechnung der Burgerschaft verantwortlich. Wahlbehörde für die Kontrollstelle ist die Bürgerkorporationsversammlung. Die Aufgabe der Kontrollstelle kann auch den Organen der Einwohnergemeinde übertragen werden, sofern diese einverstanden ist.

III. Verfahrensordnung

§ 14 Einberufung der Versammlung der Bürgerinnen und Bürger

1 Die Bürgerkorporation Dittingen versammelt sich auf Anordnung des Burgerrates, auf eigenen Beschluss oder auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern der Bürgerkorporation Dittingen. Ein entsprechendes Begehren muss unter Angabe des zu behandelnden Verhandlungsgegenstandes eingeschrieben beim Burgerrat eingereicht werden. Dieser ist verpflichtet, eine entsprechende Versammlung innert 60 Tagen nach Erhalt eines solchen Begehrens durchzuführen.

2 Der Burgerrat erlässt die schriftlichen Einladungen zu den Versammlungen der Bürgerkorporation Dittingen unter Bekanntgabe der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

§ 15 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Dittingen ortsansässigen Mitglieder der Bürgerkorporation Dittingen, welche ihre Schriften bei der Einwohnergemeinde Dittingen deponiert haben. Mit Erreichung des 18. Altersjahres erlangen die Mitglieder der Bürgerkorporation Dittingen das Stimm- und Wahlrecht analog den Bestimmungen der Einwohnergemeinde.

§ 16 Beratung, Redeordnung

- 1 Die Geschäfte werden nach der beschlossenen Reihenfolge behandelt, wobei zuerst der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Burgerrat zum Wort kommen sollen.
- 2 Nach der Vorlage eines bestimmten Verhandlungsgegenstands wird zunächst die Eintretensfrage behandelt.
- 3 Wird Eintreten beschlossen, so erfolgt die Behandlung des Geschäfts.
- 3 In der Regel wird einem Versammlungsteilnehmer zum gleichen Geschäft das Wort nur zweimal erteilt. Ausnahmen davon und die allfällige Redezeit werden jeweils von der Versammlung beschlossen.

§ 17 Ordnungsanträge

- 1 Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf Verschiebung, Rückweisung nach beschlossener Eintreten, Schluss der Debatte, Rückkommen auf gefasste Beschlüsse, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung.
- 2 Ueber Ordnungsanträge ist ohne Beratung sofort abzustimmen.

§ 18 Schluss der Beratung

Die Versammlungspräsidentin/der Versammlungspräsident hat den Schluss der Beratung, sei es mangels weiterer Voten oder auf Beschluss der Versammlung (Ordnungsantrag gemäss § 17), ausdrücklich festzustellen.

§ 19 Fragestellung

- 1 Vor der Abstimmung gibt die Versammlungspräsidentin/der Versammlungspräsident eine Uebersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet der Versammlung die Abstimmungsreihenfolge.
- 2 Aenderungsanträge sind vor den Hauptanträgen, Unterabänderungsanträge vor den Abänderungsanträgen zur Abstimmung zu bringen. Ein so bereinigter Hauptantrag der Versammlung ist dem Antrag der vorberatenden Behörden gegenüberzustellen.

§ 20 Abstimmungsregeln

- 1 Die Abstimmung ist in der Regel offen.
- 2 Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten das beschliesst.
- 3 Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in diesen Statuten gilt bei allen Abstimmungen das absolute Mehr der Stimmenden.
- 4 Die Versammlungspräsidentin/der Versammlungspräsident kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

§ 21 Wahlen

1 Wahlen gemäss § 4 erfolgen in der Regel durch Handerheben, wenn nicht mindestens 1/3 der VersammlungsteilnehmerInnen geheime Wahl verlangen. Die Versammlungspräsidentin/der Versammlungspräsident stimmt mit. Vorbehalten bleibt die Stille Wahl.

2 Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, erfolgt die Stille Wahl. Die Versammlungspräsidentin/der Versammlungspräsident erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.

3 Für einen ersten Wahlgang gilt jeweils das absolute Mehr. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

4 Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5 Wird ein dritter Wahlgang nötig, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

IV. Aufnahme und Ausschluss von Korporationsmitgliedern

§ 22 Aufnahme neuer Mitglieder der Burgerkorporation Dittingen

1 Automatisch Mitglied der Burgerkorporation Dittingen werden die direkten Nachkommen aller Grade, deren Familiennamen einem Burgergeschlecht von Dittingen entspricht.

2 Frauen, welche durch Heirat ihr Bürgerrecht verloren haben, können, wenn sie ortsansässig werden oder sind, auf schriftliches Gesuch hin durch einen Beschluss der Versammlung der Burgerkorporation Dittingen als Mitglied in die Burgerkorporation Dittingen aufgenommen werden.

3 Die Burgerkorporation Dittingen kann auf schriftliches Gesuch hin jederzeit Bürger und Bürgerinnen ihres Ortes aufnehmen (Laufentalvertrag § 53 Abs. 4).

4 Mitglied der Burgerkorporation Dittingen kann werden, wer:

- a. einen guten Leumund hat;
- b. seit mindestens 15 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- c. sich um das politische und/oder kulturelle Leben in Dittingen besonders verdient gemacht hat.

5 Die Versammlung der Burgerinnen und Burger legt die Aufnahmegebühr auf Antrag des Burgerrates fest.

6 Die Aufnahmegebühr für Aufnahmen gemäss Abs. 3 beträgt zwischen Fr.100.-- und Fr. 1'000.--. In Härtefällen kann die Versammlung der Burgerinnen und Burger die Gebühr reduzieren oder vollständig erlassen.

7 Die Burgerkorporation Dittingen verpflichtet sich, den ehemaligen Burger-Rodel als ordentliches Mitgliederverzeichnis weiterzuführen.

§ 23 Austritt aus der Burgerkorporation Dittingen

Mitglieder der Burgerkorporation Dittingen können auf das Ende des Kalenderjahres aus der Burgerkorporation Dittingen austreten, wenn sie dem Burgerrat den Austritt bis Ende November schriftlich erklärt haben.

§ 24 Ausschluss aus der Burgerkorporation Dittingen

Mitglieder der Burgerkorporation Dittingen, die in schwerer Weise gegen die Interessen der Burgerkorporation Dittingen verstossen, können durch Beschluss der Versammlung der Bürgerinnen und Bürger aus der Burgerkorporation Dittingen ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vor dem Entscheid über den eventuellen Ausschluss anzuhören.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Vereinigung mit der Bürgergemeinde

Die Burgerkorporation Dittingen kann sich jederzeit mit der Bürgergemeinde vereinigen. Für den Zusammenschluss ist eine Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beider Körperschaften erforderlich (§ 55 Laufentalvertrag).

§ 26 Beschwerderecht

Erlasse, Verfügungen und Entscheide/Beschlüsse der Mitglieder und der Organe der Burgerkorporation Dittingen sind in Anwendung von § 172 ff GemG anfechtbar. Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat.

§ 27 Aenderung oder Aufhebung

Die Aenderung oder Aufhebung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Burgerkorporation Dittingen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie heben alle ihnen widersprechenden Vorschriften der Burgerkorporation Dittingen auf.

§ 29 Uebergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieser Statuten gewählten Burgerkommissions-Mitglieder amten bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen als Burgerräte weiter.

Alle laufenden Verträge der bisherigen Burgerschaft der Gemischten Gemeinde Dittingen werden von der neuen Burgerkorporation vollumfänglich übernommen.

So beschlossen an der Burgerkorporationsversammlung vom 20. August 1996.

Teilrevision beschlossen an der Burgerkorporationsversammlung vom 27. Juni 2019

Teilrevision beschlossen an der Burgerkorporationsversammlung vom 15. Dezember 2021

Genehmigt vom Regierungsrat des Kanton Basellandschaft am 18. Januar 2022

NAMENS DER

BURGERKORPORATIONSVERSAMMLUNG

Präsident

Burgerschreiberin

Ueli Jermann

Cornelia Jermann-Halbeisen

Inhaltsverzeichnis für die Statuten

<i>I. Entstehung und Aufgaben</i>	2
§ 1 Entstehung	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Aufgaben der Bürgerkorporation Dittingen	2
<i>II. Organe der Bürgerkorporation Dittingen und ihre Aufgaben</i>	2
§ 4 Organe der Bürgerkorporation Dittingen	2
§ 5 Aufgaben der Versammlung der Bürgerinnen und Bürger	2
§ 6 Aufgaben des Burgerrates	3
§ 7 Zusammensetzung und Wahlverfahren	3
§ 8 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	3
§ 9 Aufgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten	3
§ 10 Aufgaben der Versammlungspräsidentin oder des Versammlungspräsidenten	4
§ 11 Kommissionen	4
§ 12 Sekretariat, Geschäfts- und Rechnungsführung	4
§ 13 Kontrollstelle	4
<i>III. Verfahrensordnung</i>	4
§ 14 Einberufung der Versammlung der Bürgerinnen und Bürger	4
§ 15 Stimm- und Wahlberechtigung	4
§ 16 Beratung, Redeordnung	4
§ 17 Ordnungsanträge	5
§ 18 Schluss der Beratung	5
§ 19 Fragestellung	5
§ 20 Abstimmungsregeln	5
§ 21 Wahlen	5
<i>IV. Aufnahme und Ausschluss von Korporationsmitgliedern</i>	6
§ 22 Aufnahme neuer Mitglieder der Bürgerkorporation Dittingen	6
§ 23 Austritt aus der Bürgerkorporation Dittingen	6
§ 24 Ausschluss aus der Bürgerkorporation Dittingen	6
<i>V. Schlussbestimmungen</i>	7
§ 25 Vereinigung mit der Bürgergemeinde	7
§ 26 Beschwerderecht	7
§ 27 Aenderung oder Aufhebung	7
§ 28 Inkrafttreten	7
§ 29 Uebergangsbestimmungen	7